Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 2568.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Februar 1845., betreffend die vor Einführung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. und der Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841. in den früher zu Frankreich und dem Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen der Provinz Westphalen erhobenen Einzugs- und Bürgergelder.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 18. v. M. habe Ich ersehen, daß in den eine Zeit lang zu Frankreich und zum Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen der Provinz Westphalen die Einzugs- und Bürgergelder, welche in den dortigen Gemeinden observanzmäßig erhoben wurden, durch die fremdherrliche Gesetzgebung für aufgehoben erachtet, nach der Vereinigung dieser Landestheile mit der Monarchie aber in vielen Gemeinden mit ausdrücklicher Genehmigung oder doch unter stillschweigender Billigung der vorgesetzten Behörden wieder eingeführt worden sind. Der Wiedereinführung dieser observanzmäßigen Abgaben ertheile Ich nachträglich Meine Genehmigung und bestimme demnach, daß für die Vergangenheit kein Anspruch auf Rückerstattung von Einzugs- und Bürgergeldern, welche der gedachten Observanz gemäß eingezogen worden sind, gegen die Gemeinden jener Landestheile Statt finden soll. Für die Zeit nach Einführung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. sowie der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 31. Oktober 1841. bleiben in Beziehung auf die Erhebung der gedachten Abgaben die Bestimmungen dieser Gesetze maaßgebend. In den Fällen, in denen über die Erstattung früher erhobener Abgaben dieser Art bereits rechtskräftig erkannt ist, behält es bei den richterlichen Entscheidungen sein Bewenden. Diese Meine Order ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. Februar 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Mai 1845.

(Nr. 2569.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. März 1845., wodurch des Königs Majestät das Statut der Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungsgesellschaft nebst der dazu gehörigen Assekuranzordnung zu genehmigen geruht haben.

Auf Ihren Bericht vom 25. v. M. will Ich das anliegende, durch den gerichtlichen Akt vom 15. Dezember v. J. vollzogene Statut der unter der Firma „Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungsgesellschaft" gebildeten Gesellschaft, nebst der angehängten Assekuranzordnung, hierdurch genehmigen und die gedachte Gesellschaft als eine Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. hiermit bestätigen. Das Statut und die Assekuranzordnung sind mit der gegenwärtigen Order durch die Gesetzsammlung und durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. März 1845.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Graf v. Arnim, Flottwell und Uhden.

Gesellschafts-Vertrag.

I.

Errichtung, Geschäftsumfang und Fonds der Gesellschaft.

Artikel 1.

Unter der Firma „Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungs-Gesellschaft" verbinden sich die unterzeichneten Kontrahenten durch den gegenwärtigen Vertrag zu einer Aktiengesellschaft, deren Zweck darin besteht, Assekuranzen auf Güter und Waaren während ihres Transports zu Wasser und zu Lande auf dem europäischen Kontinente, mit Ausschluß der Türkei, Spaniens, Portugals und Griechenlands, und auf denjenigen Seestrecken, welche zur nothwendigen Wasserverbindung zweier Orte dienen und mittelst Flußfahrzeugen befahren werden können, nach näherer Anleitung dieses Statuts und der Assekuranzordnung, zu übernehmen. Abweichungen von diesen durch die Verkehrsverhältnisse bedingten Bestimmungen bleiben, soweit sie nur den örtlichen Geschäftsumfang der Gesellschaft betreffen, dem diesfälligen Beschlusse der Generalversammlung überlassen.

Artikel 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin und bedient sich in allen ihren An-

Angelegenheiten der genannten Firma. Sie verpflichtet sich, der hier bestehenden kaufmännischen Korporation beizutreten.

Artikel 3.

Der Anfang der Gesellschaft wird vom Tage der ersten Generalversammlung, d. i. dem 14. Juli 1841., an gerechnet, das Gesellschaftsjahr läuft jedoch immer mit dem 31. Dezember jedes Jahres ab, und zwar so, daß das erste Jahr mit dem 31. Dezember 1842. vollendet ist und das zweite mit dem 1. Januar 1843. beginnt.

Artikel 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf
250,000 Rthlr. Pr. Kour.,
geschrieben: Zweihundert und funfzigtausend Thaler, festgesetzt und besteht aus fünfhundert Aktien, eine jede zu fünfhundert Thaler Pr. Kour. gerechnet.

Auf jede dieser Aktien werden Einhundert Thaler Pr. Kour. baar eingeschossen, über den Rest der vierhundert Thaler aber werden nach dem Formulare sub A. trockene, nach achttägiger Kündigung ganz oder theilweise zahlbare Wechsel an die Direktion oder deren Order ausgestellt und niedergelegt.

Einen höhern Betrag, als die von der Direktion eingeforderten Raten, darf kein Aktionair einzahlen.

Artikel 5.

Zur Ermittelung des Gewinnes wird am 31. Dezember jedes Jahres die Bilanz der Gesellschaft abgeschlossen. Der reine Gewinn, welcher sich alsdann nach Abzug der Verwaltungskosten, der bezahlten Versicherungsgelder und sonstigen Ausgaben ergiebt, wird unter die Aktionaire als Dividende vertheilt.

Versäumt ein Aktionair die Erhebung über vier Wochen, so wird die Dividende auf seine Gefahr und Kosten in der Gesellschaftskasse aufbewahrt und dabei nur ein grobes Versehen vertreten.

Artikel 6.

Es wird jedoch von dieser Dividende ein Theil zur Bildung eines Reservefonds zurückgesetzt, und zwar, so lange bis derselbe 25,000 Rthlr. beträgt, ein Drittel, und von da ab, bis er 50,000 Rthlr. erreicht hat, ein Viertel. Beträgt der Reservefonds die Summe von 50,000 Rthlr., so erhalten die Aktionaire die volle Dividende. Die Zinsen des Reservefonds wachsen der jährlichen Einnahme der Gesellschaft zu.

Artikel 7.

Verluste, welche die laufenden Einnahmen übersteigen, werden zunächst aus dem Reservefonds, und erst wenn dieser erschöpft ist, aus dem Grundkapital gedeckt. Die zu dem Ende erforderlichen Nachschüsse werden von der Direktion gleichmäßig auf sämmtliche Aktien erhoben und auf den Wechseln abgeschrieben.

Ist der Reservefonds oder das Grundkapital solchergestalt angegriffen worden,

den, so soll der künftige noch nicht vertheilte Gewinn zur Ergänzung dieser Fonds verwendet werden. Es kann daher eine weitere Vertheilung des vorhandenen, so wie des späteren Gewinnes erst dann und nur in soweit Statt finden, als der ursprüngliche Fonds von 250,000 Rthlr. und der vorhanden gewesene Reservefonds, letzerer aber unter den, im Art. 6. vorgeschriebenen Maaßgaben, durch Aufsammlung des Gewinnes herbeigeschafft sind.

II.

Rechte und Pflichten der Aktionaire.

Artikel 8.

Kein Aktionair darf über zwanzig Aktien zu gleicher Zeit besitzen.

Artikel 9.

Die Aktien werden in der, nach Anlage B. vorgeschriebenen Form ausgefertigt, gegen Zahlung des baaren Einschusses und Ablieferung des Art. 4. bezeichneten Wechsels, auf den Namen des Erwerbers ausgefüllt, in das Aktienbuch eingetragen, mit der fortlaufenden Nummer, welche sie im letztern erhalten haben, versehen und ausgereicht.

Spätere Veränderungen in dem Eigenthume der Aktien werden ebenfalls in dem Aktienbuche vermerkt. In demselben hat jede Aktie ihr besonderes Folium. Nur die im Aktienbuche eingetragenen Besitzer werden von der Gesellschaft als Aktionaire anerkannt uud berücksichtigt, und muß jeder neue Erwerber die mit jenen gepflogenen Verhandlungen gegen sich gelten lassen.

Die Kosten zum Stempel der Aktien und Wechsel trägt jeder Aktionair.

Artikel 10.

Die Aktien dürfen nur auf wirkliche Handlungsgesellschaften oder einzelne Individuen, nicht aber auf moralische Personen oder mehrere Individuen ausgestellt werden.

Kaufmännische Rechte sind nicht Bedingung des Besitzes der Aktien, jedoch ist jeder auch sonst nicht wechselfähige Aktionair der Gesellschaft, in Bezug auf die derselben ausgestellten Wechsel, wechselmäßig verhaftet, und er muß jedenfalls unbescholten, dispositionsfähig und Inländer sein.

Artikel 11.

Der Gesellschaft steht wegen aller Ansprüche und Forderungen aus dem Gesellschaftsvertrage gegen jeden Aktionair das Retentions- und Kompensations-Recht an den Dividenden und an dem Werthe seiner Aktien ohne alle Einschränkung und selbst für den Fall zu, daß ihre Forderung noch nicht liquide wäre.

Artikel 12.

Jede Veränderung in dem Eigenthum der Aktien und der Uebergang der daraus entspringenden Rechte und Pflichten auf einen andern, als den ersten

ersten Inhaber, sei es durch Verfügung unter Lebendigen oder von Todeswegen oder aus irgend einem andern Titel, erfordert zur Rechtsgültigkeit, außer der gesetzlichen Form, die schriftliche Genehmigung der Direktion der Gesellschaft. Gründe für die etwanige Verweigerung dieser Genehmigung anzugeben, ist die Direktion nicht verpflichtet, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn ein Aktionair, welcher Eigenthümer einer Handlung ist, diese auf eine einzelne Person vererbt, der Erbe die Handlung fortsetzt, und die Aktie mit dieser auf ihn übergegangen ist.

Artikel 13.

Wenn von dem oder den Erben eines Aktionairs oder von den Theilnehmern einer aufgelösten Sozietät, welche bei der Gesellschaft betheiligt war, binnen sechs Monaten, vom Todestage oder dem Tage der Auflösung der Sozietät an gerechnet, keine Anträge zur Umschreibung der Aktie eingehen, oder in derselben Frist die dazu erforderlichen Nachweise nicht beschafft werden: so steht der Direktion frei, ohne Weiteres die Aktie für vakant zu erklären und damit nach den desfallsigen Bestimmungen im Artikel 15. zu verfahren.

Artikel 14.

Die Exklusion eines Aktionairs mit der Wirkung, daß die Gesellschaft ihn seiner Rechte aus der Aktie, insbesondere seines Antheils an dem Gewinne des laufenden Jahres, für verlustig zu erklären und demgemäß mit der Aktie als vakant nach Artikel 15. zu verfahren befugt ist, tritt ein:

a) wenn ein Aktionair des Betruges überführt oder gegen ihn rechtskräftig auf Ehrenstrafen erkannt ist;

b) wenn ein Aktionair in Zahlungsunfähigkeit verfällt;

Diese wird als vorhanden angenommen, wenn entweder der förmliche Konkurs oder erbschaftliche Liquidationsprozeß über das Vermögen des Aktionairs eröffnet oder aus einem rechtskräftigen Wechselerkenntnisse Exekution gegen ihn vollstreckt ist, oder wenn er seinen Gläubigern eine außergerichtliche Behandlung angeboten hat.

c) Wenn ein Aktionair die Art. 4. und 7. erwähnten Beiträge und Nachschüsse und sonstigen Forderungen der Gesellschaft vierzehn Tage, nachdem er erfahren, daß sie fällig sind, nicht entrichtet.

In dem letzteren Falle (lit. c.) hat jedoch die Gesellschaft die Wahl, anstatt die Exklusion auszusprechen, auch nur den schuldigen Betrag von dem säumigen Aktionair wechselmäßig einzuziehen und Ersatz des entstandenen Nachtheils zu fordern.

Ist über die Fälligkeit Streit, so muß der Aktionair die streitige Summe mit Vorbehalt seines Rechts bei der Gesellschaftskasse deponiren.

Im Falle der Insolvenz (lit. b.) dagegen tritt der Verfall der Aktie und der Verlust der Rechte daraus jederzeit, sowie die Insolvenz sich darthut, ein und die Gesellschaft ist daher nicht verbunden, sich wegen ihrer durch die Aktie und die noch nicht erhobenen Dividenden gedeckten Anforderungen auf den Konkurs einzulassen.

 Ar=

Artikel 15.

Sobald in den vorgedachten Fällen (Art. 13. 14.) eine Vakanz der Aktie entsteht, muß dieselbe der Gesellschaft, geeignetenfalls gegen Retradition des deponirten Wechsels, herausgegeben werden, um sie resp. zu kassiren oder durch zwei vereidete Mäkler an der Börse zu Berlin für Rechnung und Gefahr des bisherigen Aktionairs oder dessen Rechtsnachfolgers meistbietend verkaufen zu lassen. Den übrigen Aktionairen steht hierbei das Vorkaufsrecht zu, auch ist die Zulassung eines fremden Erstehers von der Genehmigung der Direktion abhängig.

Läßt sich die Aktie zur Zeit nicht solchergestalt veräußern, so wird sie, bis sich eine günstige Gelegenheit zum Verkaufe findet, von der ganzen Gesellschaft zu dem, beim Abschlusse des laufenden Jahres aus dem Geschäftsbetriebe sich ergebenden Werthe übernommen.

Wird aber die Herausgabe der Aktie verweigert, oder geht sie binnen 14 Tagen nach behändigter schriftlicher Aufforderung der Direktion nicht ein, so ist letztere befugt und verpflichtet, die vakante Aktie zu annulliren, sie im Aktienbuche zu streichen, daß dies geschehen, zweimal, mit einem Zwischenraume von mindestens acht Tagen, öffentlich bekannt zu machen und eine neue, mit der fortlaufenden Nummer des Aktienbuches versehene Aktie an ihrer Stelle anszufertigen.

Mit dem Verkaufe der neuen Aktie wird alsdann wie oben verfahren.

Artikel 16.

Jeder neue Erwerber einer Aktie ist nicht nur verpflichtet, sein Eigenthum der Direktion anzuzeigen, in das Aktienbuch eintragen und dies auf der Aktie vermerken zu lassen, sondern auch die Verbindlichkeiten seines Vorgängers, so weit er dieselben rechtlich überkommt, zu erfüllen, über den noch nicht eingezahlten Beitrag den vorschriftsmäßigen Wechsel auszustellen und sich den Beschlüssen und Verhandlungen der Gesellschaft, die bis zur Eintragung seines Eigenthums gefaßt oder vorgenommen worden, sowie überhaupt den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages, zu unterwerfen.

Artikel 17.

Verloren gegangene Aktien werden auf den Antrag und auf Kosten des betreffenden Aktionairs von der Direktion für mortifizirt erklärt, durch Duplikate ersetzt und solches zweimal, mit einem mindestens achttägigen Zwischenraume, öffentlich bekannt gemacht. Eingelieferte beschädigte Aktien werden ohne Mortifizirung von der Direktion durch Duplikate ersetzt, wenn sie als die für die betreffende Person ausgefertigten Aktien zu erkennen sind.

III.

Verfassung der Gesellschaft und Geschäftsverwaltung.

Artikel 18.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen durch:

1) die Generalversammlung der Aktionaire;

2) die

2) die Direktion und
3) den Bevollmächtigten.

A. Generalversammlung.

Artikel 19.

Die Generalversammlungen werden in Berlin gehalten und von der Direktion durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung, die letzte spätestens 14 Tage vor dem Zusammentritt, einberufen.

Artikel 20.

Ordentliche Generalversammlungen finden alljährlich am nächsten Dienstage nach dem letzten Februar Statt.

In diesen werden die Verhandlungen mit dem Vortrage eines Berichts des Vorsitzenden der Direktion über die Geschäftsführung des verflossenen Jahres, unter Vorlegung der Bilanz dieses Jahres und des Planes zur Vertheilung der Dividenden, eröffnet. Sodann werden die etwanigen unerledigt gebliebenen Rechnungserinnerungen des Revisionsausschusses erörtert und zur Entscheidung der Aktionaire gebracht; endlich aber wird zu den nöthigen Ergänzungswahlen der Mitglieder des Revisionsausschusses (Art. 25.) und der Direktion, sowie zur etwa erforderlichen anderweiten Wahl des Bevollmächtigten geschritten, und über sonst noch vorliegende, zur Entscheidung der Generalversammlung gehörende, oder von der Direktion dahin verwiesene Gegenstände berathen.

Artikel 21.

Die Gegenstände, welche nur durch den Beschluß der ordentlichen oder einer außerordentlichen Generalversammlung erledigt werden können, sind:

a) Abänderungen und Ergänzungen der Statuten und der Assekuranz-Ordnung;
b) Streitigkeiten zwischen der Direktion und dem Bevollmächtigten, worüber der Syndikus schriftlichen Vortrag zu halten hat;
c) Anträge einzelner Aktionaire, wenn solche mindestens vierzehn Tage vorher bei der Direktion angemeldet sind;
d) Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
e) Wahl und etwanige Entlassung der Mitglieder des Revisionsausschusses und der Direktion, sowie des Bevollmächtigten;
f) die Auflösung der Gesellschaft.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ad a. und f. ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

In der Einladung zu einer außerordentlichen Generalversammlung muß der Gegenstand der Verhandlung kurz angedeutet werden.

Artikel 22.

Ausnahmsweise darf auf den Antrag des Bevollmächzigten eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wenn zwischen ihm und der Di-

Direktion eine erhebliche Meinungsverschiedenheit entsteht, die durch den berathenden Ausspruch des Syndikus nicht beseitigt werden kann, und zugleich wenigstens zwei Mitglieder der Direktion seinem Antrage beitreten.

Artikel 23.

Einzelne Aktionaire haben das Recht, eine außerordentliche Generalversammlung zu verlangen, wenn wenigstens dreißig Stimmen die Absetzung eines Direktionsmitgliedes oder des Bevollmächtigten beantragen.

Artikel 24.

Wenn die Direktion bei der ihr zustehendeu interimistischen Suspension eines ihrer Mitglieder oder des Bevollmächtigten, die Berufung der nach Artikel 43. alsdann nothwendigen Generalversammlung über die dort bestimmte Frist hinaus verzögert, so kann diese Einberufung auf das schriftliche Anmelden des Suspendirten durch drei beliebige Aktionaire geschehen.

Artikel 25.

Behufs der den Aktionairen von der Direktion über die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und die Geschäftsführung zu legenden Rechnung wird ein Revisionsausschuß ernannt. Dieser Ausschuß besteht aus dreien, mit keinem sonstigen Amte bei der Gesellschaft bekleideten Aktionairen, welche ein für alle mal gewählt und bei Vakanzen, welche durch Tod, Niederlegung des Amts, Ausscheiden als Aktionaire oder sonst entstehen, ergänzt werden, und es hat derselbe den Auftrag, die jährliche Bilanz und Rechnungsabschlüsse mit den betreffenden, ihm jederzeit zur Einsicht vorzulegenden Büchern, Belägen und Skripturen der Direktion zu vergleichen, die Rechnung abzunehmen und nach Richtigbefinden die Decharge zn ertheilen, durch welche sodann die Direktion gegen alle ferneren Ansprüche und Verantwortlichkeiten geschützt ist. Die Aktionaire — einzeln oder zusammen — können eine andere Rechnungslegung nicht verlangen; sie leisten auf eine solche ausdrücklich Verzicht und begnügen sich mit der durch vorstehendes Verfahren angeordneten Art derselben.

Artikel 26.

Abwesende oder an persönlichem Erscheinen verhinderte Aktionaire dürfen sich in den Generalversammlungen durch einen anderen stimmfähigen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Aktionair, nicht aber durch fremde Personen, vertreten lassen.

Schriftlich eingeschickte Abstimmungen werden nicht zugelassen. Es darf jedoch Niemand von mehr als vier Aktionairen bevollmächtigt werden und nicht mehr als höchstens zehn Stimmen, einschließlich seiner eigenen, in der General-Versammlung repräsentiren.

Wer weder persönlich, noch durch einen hiernach zulässigen, gehörig legitimirten Stellvertreter erscheint, wird der jedesmaligen Stimmenmehrheit für beitretend erachtet.

Ar-

Artikel 27.

Die Beschlüsse werden, wo nicht in diesem Statut eine ausdrückliche Ausnahme gemacht ist, nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, welche so berechnet wird, daß der Inhaber von

1 bis 5 Aktien inkl. — eine Stimme,
6 bis 10 Aktien inkl. — zwei Stimmen,
11 bis 15 Aktien inkl. — drei Stimmen,
16 bis 20 Aktien inkl. — vier Stimmen

hat. Wenn die Stimmen gleich sind, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ausgenommen bei den Wahlen der Beamten, bei denen im Falle der Stimmengleichheit das Loos entscheidet. Durch geheimes Skrutinium wird nur bei der Wahl oder Entlassung eines Beamten gestimmt, und zwar im ersteren Falle durch Stimmzettel, im letzteren durch Ballotement.

Artikel 28.

Den Vorsitz in den Generalversammlungen, welche stets mit Prüfung der Vollmachten und der Legitimation der Anwesenden beginnen müssen, führt der Vorsitzende der Direktion.

Ueber jede Versammlung wird von dem Syndikus ein Protokoll geführt, welches von diesem, von dem Vorsitzenden, von mindestens zwei Direktoren und drei Aktionairen zu vollziehen ist, und das Verzeichniß der Anwesenden und gehörig vertretenen Aktionaire enthalten muß.

Der Inhalt dieser aufzubewahrenden Protokolle giebt über jede darin enthaltene Thatsache vollen Beweis für und gegen die einzelnen Aktionaire.

B. Direktion.

Artikel 29.

Die obere Leitung und die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft ist in die Hände der Direktion gelegt und wird theils von ihr selbst, theils unter ihrer Kontrolle von den Bevollmächtigten geführt.

Artikel 30.

Die Direktion besteht aus fünf Direktoren, für welche drei Stellvertreter gewählt werden, welche für jene in Behinderungsfällen als wirkliche Mitglieder der Direktion eintreten. Die Wahl beider geschieht in der Generalversammlung auf fünf Jahre. Jeder Direktor muß Aktionair, in Berlin wohnhaft sein und mindestens sechs Aktien besitzen, welche während seiner Amtsdauer als Kaution unveräußerlich in der Gesellschaftskasse deponirt bleiben. Solche Aktionaire, die sich bereits früher für zahlungsunfähig erklärt hatten, sind nur wählbar, wenn sie ihre Gläubiger für voll befriedigt haben. Weder Vater und Sohn, noch Brüder, noch Theilnehmer derselben Handlung können gleichzeitig fungirende Direktoren oder Stellvertreter sein.

Artikel 31.

Nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres, also am 31. Dezember 1842., schei-

scheidet jährlich ein Direktor mit einem Stellvertreter aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Bis die Reihe im Austritt sich gebildet, entscheidet darüber das Loos. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Artikel 32.

Kein Aktionair ist gezwungen, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Erklärt sich der Gewählte nicht, wenn er anwesend ist, sofort und wenn er abwesend ist, binnen drei Tagen nach erlangter Wissenschaft, über die Annahme: so wird angenommen, daß er die Wahl ablehne, und es rückt derjenige ein, welcher bei der Wahl nächst ihm die meisten Stimmen gehabt hat.

Artikel 33.

Scheidet ein Direktor im Laufe seiner Amtsdauer aus, so tritt derjenige Stellvertreter, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen gehabt hat, statt seiner in die Direktion ein. Sind aber zwei Direktoren ausgeschieden, so daß nur noch ein Stellvertreter übrig ist: so muß die Zahl der Stellvertreter in einer binnen längstens vier Wochen anzuberaumenden Generalversammlung ergänzt werden.

Die Stellvertreter dürfen zwar jederzeit den Sitzungen der Direktion beiwohnen, jedoch nur mit berathender Stimme. Erst in Behinderungsfällen der Direktionsmitglieder treten sie mit vollem Stimmrechte an deren Stelle. Es dürfen aber nie so viel Stellvertreter zu gleicher Zeit mit Stimmrecht eintreten, daß nicht den Vorsitz in der Direktion immer ein wirklicher Direktor führt.

Artikel 34.

Die Direktoren wählen sogleich nach ihrer Einsetzung einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

Der Vorsitzende erbricht und präsentirt die eingehenden Sachen, vertheilt die laufenden Geschäfte, entweder nach einem bestimmten Turnus oder nach Geschäftszweigen, unter die Mitglieder, beruft die Sitzungen, leitet in denselben die Debatte und giebt durch seine Stimme, bei etwa vorhandener Stimmengleichheit, den Ausschlag.

Artikel 35.

Die Direktion hält mindestens zweimal monatlich Sitzung, die aus drei stimmfähigen Mitgliedern bestehen muß, um gültig beschließen zu können. Es geschieht dies durch einfache Stimmenmehrheit. Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, und zwar entweder von dem an Jahren jüngsten Direktor, oder bei Anwesenheit des Syndikus, welcher auf Verlangen des Vorsitzenden jeder Sitzung beiwohnen muß, von diesem. Das Protokoll wird von den anwesenden Direktionsmitgliedern unterschrieben und giebt vollen Beweis für und gegen die Direktoren.

Artikel 36.

Die Tageskasse ist unter dem alleinigen Verschlusse des Bevollmächtigten. Dagegen muß die Registratur und die Haupt- und Depositenkasse der Ge-

Gesellschaft in einem sichern Lokale, letztere auch in einem mit drei Schlössern versehenen eisernen Kasten aufbewahrt werden. Zu diesem haben zwei Direktionsmitglieder und der Bevollmächtigte jeder einen verschiedenen Schlüssel.

Artikel 37.

Der Direktion ist die beste Nutzbarmachung des disponiblen Gesellschafts-Vermögens überlassen. Es dürfen jedoch Gelder durch Ankauf von Staatspapieren gar nicht untergebracht und auf wirkliche Wechsel nur dann ausgeliehen oder diskontirt werden, wenn solche von zweien anerkannt soliden wechselfähigen Personen als Selbstschuldner unterschrieben oder girirt und nicht über drei Monate lang ausgestellt sind.

Als Unterpfand dürfen inländische Staatspapiere nur zehn Prozent, ausländische Staatspapiere und in den Kourszettel aufgenommene Eisenbahn-Aktien nur zwanzig Prozent unter ihrem Kourswerthe, aber nie über achtzig Prozent angenommen werden.

Artikel 38.

Die von der Direktion auf ein einzelnes Risiko, nämlich auf ein Gefäß oder ein Geschirr zu versichernde Summe darf ein Maximum von sechs Prozent, bei Eisenbahnzügen aber ein Maximum von zehn Prozent des Gesellschaftskapitals mit Hinzurechnung des Reservefonds, nicht übersteigen.

Artikel 39.

Die Direktoren erhalten als Honorar für ihre Geschäftsführung jährlich zusammen fünf Prozent des reinen Gewinnes des verflossenen Jahres. Die Stellvertreter können nur dann, wenn sie einen Direktor länger als vierzehn Tage, oder in mehr als vier auf einander folgenden Sitzungen vertreten, einen verhältnißmäßigen Antheil an dieser Remuneration für Rechnung des Vertretenen fordern.

Artikel 40.

Die Direktoren kommen nur für ein grobes Versehen auf. Dagegen haften sie für alle gemeinschaftlich vorgenommenen oder auch nur vollzogenen Amtshandlungen solidarisch. Eine Ausnahme findet nur hinsichts desjenigen Mitgliedes statt, welches seine abweichende Meinung schriftlich zu den Akten gegeben oder zu Protokoll hat verzeichnen lassen.

Artikel 41.

Die Direktion ist unbeschränkt Repräsentant der Gesellschaft. Die jedesmaligen Mitglieder derselben werden öffentlich bekannt gemacht, und dies genügt zu ihrer offiziellen Legitimation. Schriftliche Verhandlungen, Erklärungen und Ausfertigungen sind auch dann für die Gesellschaft verpflichtend, wenn sie nur durch die Namensunterschrift dreier Direktionsmitglieder, von denen das eine immer ein Direktor sein muß, die beiden andern aber auch Stellvertreter sein können, vollzogen werden.

Artikel 42.

Ein Direktor oder Stellvertreter darf nur wegen der in Wechseln deponirten $\frac{8}{10}$ des Nominalbetrages seiner Aktien (Art. 4.) Schuldner der Gesellschaft sein.

Es soll daher, wenn auf Wechseln, welche die Gesellschaft akquirirt, Direktoren und Stellvertreter als Akzeptanten, Giranten oder Trassanten verhaftet sind, deren Name bei Prüfung und Berechnung der im Art. 37. vorgeschriebenen dreifachen Sicherheit nicht mitgezählt werden.

Artikel 43.

Außer durch Tod, Exklusion und durch Alles, wodurch die Mitgliedschaft überhaupt endet, hört man auf Direktor zu sein:

a) durch Ablauf der bestimmten Zeit, jedoch erst nach der zunächst darauf folgenden ordentlichen Generalversammlung, und wenn in dieser nicht die Wiederwahl erfolgt;

b) durch freiwilligen Austritt, nach vorangegangener schriftlicher dreimonatlicher Aufkündigung;

c) durch Entlassung.

Diese kann jedoch nur von der Generalversammlung ausgesprochen werden, nachdem entweder von den übrigen Direktionsmitgliedern oder von wenigstens dreißig Stimmen der Aktionaire (Art. 23.) eine schriftliche Anklage angebracht, der Angeklagte mit seiner Vertheidigung gehört und von dem Syndikus schriftlicher Vortrag darüber gehalten ist. Zur Gültigkeit des desfallsigen Beschlusses ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden oder gehörig vertretenen Aktionaire erforderlich.

Die Direktion darf den Angklagten schon vorher von seiner Funktion entbinden, jedoch muß dann binnen acht Wochen eine außerordentliche Generalversammlung zur Entscheidung einberufen werden.

Als Gründe der Entsetzung sollen außer der rechtskräftigen Verurtheilung zu Kriminalstrafen insbesondere

a) der Verdacht eigennütziger Bevortheilung der Gesellschaft;

b) wiederholte und absichtliche Nichtachtung der Statuten und Beschlüsse der Generalversammlung,

c) wiederholte Versäumniß der Sitzungen ohne Angabe von Hinderungsgründen und überhaupt alles dasjenige gelten, was der Tendenz der Gesellschaft geradehin zuwiderläuft.

Diese Gründe sind indeß nur Beispiele, die das Ermessen der General-Versammlung in einzelnen Fällen nicht binden sollen.

C. Bevollmächtigter.

Artikel 44.

Der Bevollmächtigte wird ebenfalls durch die Generalversammlung auf Vorschlag der Direktion erwählt. Nach Ablauf der jedesmal zu bestimmenden Frist ist er wieder wählbar. Er muß in Berlin wohnhaft, Mitglied der Börsen-Kor-

Korporation und Eigenthümer von wenigstens zehn Aktien sein, die während seiner Geschäftsführung unveräußerlich und als Kaution in der Gesellschafts-Kasse deponirt bleiben. Besitzt der Gewählte weniger als zehn Aktien und kann diesen Betrag nicht binnen acht Tagen ergänzen: so muß er das Fehlende binnen gleicher Frist baar oder in inländischen öffentlichen Papieren niederlegen, widrigenfalls die Wahl für nicht geschehen erachtet wird.

Solche Aktionaire, die sich bereits früher für zahlungsunfähig erklärt hatten, sind nur dann wählbar, wenn sie ihre Gläubiger für voll befriedigt haben.

In Behinderungsfällen wird der Bevollmächtigte durch einen der Direktoren, der durch Uebereinkunft mit den übrigen Direktionsmitgliedern bestimmt wird, vertreten. Mit der Remuneration des letztern wird es wie mit der Remuneration der Stellvertreter der Direktoren gehalten, dieselbe jedoch nur von der Tantième, nicht von dem festen Gehalte des Bevollmächtigten berechnet.

Artikel 45.

Der Bevollmächtigte selbst erhält eine durch die Generalversammlung zu bestimmende Remuneration, theils in festem Gehalte, theils in einem Antheile an dem reinen Gewinn der Gesellschaft.

Die Kosten seines Büreaus werden besonders von der Direktion festgesetzt und vergütigt.

Artikel 46.

Der Bevollmächtigte wohnt den Sitzungen der Direktion bei, hat aber der Regel nach nur eine berathende Stimme. Der Direktion steht es frei, ihm auch in andern Fällen volles Stimmrecht beizulegen.

Artikel 47.

Der Bevollmächtigte ist mit der speziellen Leitung des laufenden Geschäfts und mit Ausführung der Beschlüsse der Direktion beauftragt. Er leitet die Büreauarbeiten, besorgt die Buchführung, kontrolirt die Agenten der Gesellschaft, kontrasignirt die Aktien und zeichnet die Polizen, empfängt Prämien und quittirt darüber, zeichnet Ristornoscheine und verwaltet die laufende Geschäftskasse, die er jedoch, sobald der Bestand die Summe von eintausend Thalern erreicht hat, an die Direktion abzuliefern verpflichtet ist.

Vierteljährlich, am ersten jedes Quartals, hat er der Direktion Rechnung abzulegen. Diese ist jedoch ermächtigt, auch außerdem zu jeder Zeit die Revision der laufenden Kasse zu veranlassen.

Seine besondern Pflichten bleiben der von der Direktion zu ertheilenden Instruktion vorbehalten.

Artikel 48.

Was in den Artikeln 40., 42. und 43. für die Direktionsmitglieder bestimmt ist, gilt auch von dem Bevollmächtigten, nur daß sein freiwilliger Austritt

tritt erst nach sechsmonatlicher schriftlicher Kündigung und nicht vor Ablegung der vierteljährlichen Rechnung erfolgen darf.

D. Syndikus.

Artikel 49.

Der Direktion und dem Bevollmächtigten steht ein mit unbeschränkter richterlicher Qualifikation versehener Syndikus zur Seite, der die Gesellschaft in allen Rechtsangelegenheiten unterstützen und in geeigneten Fällen vertreten muß. Seine Anstellung geschieht durch die Direktion. Beschließt sie mit mindestens vier Stimmen gegen eine seine Entlassung, so kann dieselbe jederzeit nach sechsmonatlicher, auch ihm freistehender schriftlicher Aufkündigung erfolgen.

Wie bereits oben gedacht, hat er an allen Generalversammlungen und an denjenigen Direktionssitzungen, zu welchen er eingeladen wird, Theil zu nehmen, die ihm durch dieses Statut überwiesenen Geschäfte auszuführen, die von der Gesellschaft abzuschließenden Verträge, Urkunden und Instruktionen zu entwerfen, die sonst von ihm in besonderen Fällen erforderten rechtlichen Gutachten abzugeben und überhaupt Alles zu thun, was in dem Zwecke seiner Anstellung liegt. Er hat nur berathende Stimme. Soweit er demnach überhaupt vertretungspflichtig ist, haftet er in gleichem Maaße wie die Direktoren und der Bevollmächtigte.

E. Agenten.

Artikel 50.

Die allgemeinen und besonderen Pflichten der Agenten werden einer von der Direktion zu erlassenden Instruktion vorbehalten, welche sie auf Erfordern vorzuzeigen verpflichtet sind.

Ihre Anstellung geschieht durch die Direktion mit Zuziehung des Bevollmächtigten, der hierbei ausnahmsweise volles Stimmrecht hat. (Art. 46.)

IV.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Artikel 51.

Die Entscheidung aller Streitigkeiten, sowohl zwischen der Direktion und den gesammten Aktionairen, als zwischen der Gesellschaft und den Versicherten, soll durch inländische Schiedsrichter in Berlin erfolgen.

Jeder Theil ernennt zu diesem Ende einen Schiedsrichter. Macht er innerhalb acht Tagen nach der ihm zugegangenen schriftlichen Aufforderung des anderen Theils hiervon nicht Gebrauch, so wird er seines Wahlrechts verlustig und der andere Theil ernennt beide Schiedsrichter.

Können diese sich über die Entscheidung nicht vereinigen, so erwählen sie einen Obmann, dessen Stimme sodann den Ausschlag giebt. Beim Mangel einer

einer Einigung über die Person des Obmannes ernennt Jeder einen solchen, und es entscheidet zwischen Beiden das Loos. Wird von einem der Schiedsrichter die Ernennung des Obmannes länger als acht Tage verzögert, so entscheidet der Obmann des anderen Theils.

Ein Aktionair darf weder zum Schiedsrichter noch zum Obmann ernannt werden; geschieht dies dennoch, so ist es so anzusehen, als wenn die Ernennung ganz unterlassen wäre.

Dem schiedsrichterlichen Ausspruche werden zunächst und hauptsächlich die Vorschriften des gegenwärtigen Vertrages und der Assekuranzordnung zu Grunde gelegt, und wenn diese nicht ausreichen, die Bestimmungen des Allgemeinen Preußischen Landrechts und der Gerichtsordnung, sowie die dieselben ergänzenden und erläuternden Bestimmungen.

Gegen diesen schiedsrichterlichen Ausspruch, welchem die Kraft und Wirkung eines gerichtlichen rechtskräftigen Urtheils nach §. 173. Tit. 2. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung beigelegt wird, findet keines der in der Gerichtsordnung bezeichneten Rechtsmittel der Appellation, des Rekurses, der Revision oder Restitution, noch das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde nach den Verordnungen vom 14. Dezember 1833. und 6. April 1839., sondern nur die Nichtigkeitsklage nach §§. 172., 174., 175. Tit. 2. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung Statt.

V.

Von der Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 52.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, außer den, in den §§. 6. 7. und 25. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. gedachten Fällen, wenn

a) dieselbe nach dem jedesmaligen Ablaufe eines Zeitraumes von zehn zu zehn Jahren in der ordentlichen Generalversammlung des zunächst vorhergehenden Jahres durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen wird, oder

b) eine Anzahl von Aktionairen, welche mindestens drei Viertel der gesammten Aktien besitzt, die Auflösung verlangt, oder endlich

c) das Grundkapital durch Verluste bis über die Hälfte aufgezehrt ist, jedoch mit Vorbehalt der gesetzlich erforderlichen landesherrlichen Genehmigung.

Artikel 53.

In den Fällen des Art. 52. lit. b. und c. muß die Direktion binnen längstens vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung berufen, um über die Auflösung zu b. durch die festgesetzte Stimmenmehrheit von drei Viertel, zu c. in der gewöhnlichen Art zu beschließen.

Ar=

Artikel 54.

Mit der Auflösung der Gesellschaft hören auch die Funktionen sämmtlicher Beamten der Gesellschaft ohne weitere Entschädigung von selbst auf und hat in dieser Beziehung der Beschluß der Auflösung die Wirkung einer gehörig erfolgten Kündigung.

VI.

Bestimmungen über öffentliche Bekanntmachungen.

Artikel 55.

Alle in diesem Statute vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen, Einberufungen und Aufforderungen sind für die dabei Betheiligten rechtsverbindlich und haben die Kraft besonders behändigter Erlasse, wenn sie in die beiden Berliner Zeitungen, die Haude und Spenersche und die Vossische, oder beim Eingehen derselben, in die, welche resp. an ihre Stelle getreten, inserirt werden.

VII.

Schlußbestimmungen.

Artikel 56.

Diejenigen Modifikationen und Zusätze zu dem Gesellschaftsvertrage und der Assekuranzordnung, welche etwa noch als Bedingung der landesherrlichen Genehmigung aufgestellt werden möchten, sollen, nachdem sie von der Direktion angenommen worden, für die Gesellschaft eben so bindend sein, als wenn sie wörtlich in diesem Statute enthalten wären.

Artikel 57.

Als gegenwärtige Direktoren der Gesellschaft werden die Kaufleute

Herr Stadtrath H. Keibel,
" Dr. Jacobson,
" A. Guilletmot,
" S. Herz,
" Lion M. Cohn,

als deren Stellvertreter:

Herr H. A. W. Humblot,
" Julius Bloch,
" Karl Denant;

als Bevollmächtigter:

Herr Kommerzienrath F. W. Behrendt;

als Mitglieder des Revisionsausschusses:

Herr George Prätorius,
" J. G. Lubow,
" C. F. Punschel,

hier-

hierdurch mit dem Bemerken anerkannt, daß von den Direktoren die Herren A. Guillemot und S. Herz, nach Bestimmung des Looses, am Schlusse resp. des ersten und des zweiten Geschäftsjahres ausgeschieden waren und wiedererwählt sind; ferner, daß von den Stellvertretern die Amtsdauer des Herrn H. A. W. Humblot vom Beginne des ersten Geschäftsjahres ab, die des Herrn Julius Bloch vom Beginne des zweiten und die des Herrn Karl Denant vom dritten Geschäftsjahre ab, zu berechnen ist; endlich, daß der Bevollmächtigte bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1847. gewählt worden.

A. Formular zum Wechsel.

Berlin, den Für Rthlr. 400 Preuß. Kourant.

Nach achttägiger Kündigung zahle ich in Berlin gegen diesen meinen Solawechsel an die Order der Direktion der Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungsgesellschaft die Summe von Vierhundert Thalern Preußisch Kourant, nach dem Münzfuße von 1764. in $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{12}$ Stücken, und zwar, nach Verlangen der Direktion, in ganzer oder getheilter Summe. Den Werth erhalten und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.

Auf mich selbst, hier und aller Orten, wo ich anzutreffen bin.

Vollständiger Vor- und Zuname (als Eigenthümer der Handlung ꝛc.).

B. Formular zur Aktie.

No. Thaler 500 Preuß. Kourant.
Fol. des Aktienbuches

Aktie
der
Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungsgesellschaft
über Reichsthaler fünfhundert Preuß. Kourant in $\frac{1}{3}$ à $\frac{1}{12}$
nach dem Münzfuß von 1764.

Der Eigenthümer dieser Aktie, Herr (Stand, Name, Wohnort) hat mittelst derselben einen verhältnißmäßigen Anspruch auf den Fonds, die Zinsen und Gewinnaustheilungen der Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungsgesellschaft nach Maaßgabe des Gesellschaftsvertrages.

Diese Aktie kann ohne ausdrückliche, darauf zu vermerkende Genehmigung der Direktion mit rechtlicher Wirkung für die Gesellschaft auf einen Anderen nicht übertragen werden.

Berlin, den ten

Die Direktion der Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungs-Gesellschaft.

(L. S.)

Der Bevollmächtigte.

Assekuranzordnung.

Artikel 1.

Die Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungsgesellschaft übernimmt auf dem Europäischen Kontinent mit Ausschluß der Türkei, Spaniens, Portugals und Griechenlands, und auf denjenigen Seestrecken, welche zur nothwendigen Wasserverbindung zweier Orte dienen, und mittelst Flußfahrzeugen befahren werden können, auf ihre Gefahr und Rechnung und gegen eine stets vorauszubezahlende Prämie, Versicherungen auf Güter und Waaren aller Art während ihres Transports, derselbe geschehe zu Wasser auf Flüssen, Kanälen, Binnenseen und Haffen, mittelst Dampf- oder Segelschiffen, oder zu Lande auf Eisenbahnen, Chausseen, Landstraßen und überhaupt auf jedem öffentlichen Wege durch Dampfkraft, Posten, Lohn- oder Frachtfuhren.

Auch übernimmt die Gesellschaft Versicherungen für zum Transport bestimmte Güter auf Kähnen im Winterstande.

Es soll jedoch niemals Pulver und ungelöschter Kalk, und überhaupt keine Waare in einem Fahrzeuge oder Geschirre, in welchem einer von diesen beiden Gegenständen geladen ist, versichert werden.

Jede Verheimlichung dieses Umstandes macht die Versicherung ungültig, wenn der Versicherte darum gewußt hat. Die Gesellschaft hat überdies das Recht, in anderen einzelnen Fällen nach ihrem Ermessen Versicherungen zurückzuweisen oder deren Annahme von besonderen mit dem Versicherten vereinbarten Bedingungen abhängig zu machen, ohne daß ihr zugemuthet werden darf, Gründe dafür anzugeben.

Artikel 2.

Die Gesellschaft übernimmt im Verhältniß (pro rata) zur versicherten Summe den Verlust und Schaden, welchen das versicherte Gut auf der bestimmten Tour und in den zum Transport eingeräumten Fristen in folgenden Fällen erleidet:

A. Während der Reise zu Wasser,

den Schaden durch Schiffbruch, Stranden, Stoßen, Untersinken und Umschlagen der Schiffe, ins Wasserfallen und Werfen der Ladung, An- und Uebersegelung, ferner durch Wind und Wetter, Feuer am Bord, Ueberschwemmung, Eisgang und Treibeis, so wie durch andere Wasserunfälle, auch bei der Dampfschiffahrt den Schaden, der an den Waaren durch die Maschinerie und die Kessel entsteht.

B. Während der Reise zu Lande.

den Schaden durch Blitzstrahl, Feuer jeder Art, Wasser, Wolkenbrüche, Austreten der Gewässer, Ueberschwemmungen, Schneefall, Eisgang und Eisbruch, Schneelawinen, Brücken- und Straßeneinsturz, Umwerfen der Fuhrgeschirre und Fallen

Fallen der Güter ins Wasser und in Abgründe, wenn ein solcher Schade dem Gute auf der Axe im Freien zustößt.

Artikel 3.

Die Gesellschaft vergütet auch im Falle eines Unglücks im Verhältniß (pro rata) zu der versicherten Summe und bis zum Belauf derselben die Rettungskosten, sie mögen Erfolg gehabt haben oder nicht, die Aus- und Wiedereinladungs-, Ab- und Aufladungs- und Aufbewahrungskosten.

Sind die Waaren in Folge eines Unglücksfalles auf Lager gebracht, so haftet die Gesellschaft während der Lagerung beim Landtransporte, wenn eine Frist bestimmt ist, 48 Stunden nach der Abladung; wenn indessen keine Frist bestimmt ist und beim Wassertransporte, so lange das Gut lagert; die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, dem Versicherten auf ihr beliebige Weise die versicherten Gegenstände nach dem Bestimmungsort zu liefern.

Artikel 4.

Dagegen leistet die Gesellschaft für die durch den Unglücksfall herbeigeführte Verzögerung in dem Versandt der Waaren und für den, aus diesem Grunde dem Eigenthümer erwachsenen Schaden keinen Ersatz.

Artikel 5.

Die Gesellschaft haftet ferner nicht für Beraubung, Diebstahl, Untreue der Schiffer und Fuhrleute und ihrer Untergebenen für alle Folgen des Schleichhandels oder unrichtiger Deklarationen, für Konfiskation, Plünderung und Beschlagnahme auf Befehl einer Macht, Krigsereignisse, Repressalien und bürgerliche Unruhen.

Hat der Versicherte zur Ein-, Aus- oder Durchfahrt verbotene Waaren der Gesellschaft verschwiegen, oder ihr auch nur das Verbot nicht angezeigt, so geht er seines Anspruchs auch in Ansehung der etwa unverbotenen Waaren verlustig.

Artikel 6.

Ebenso wenig findet ein Ersatz wegen desjenigen Schadens Statt, welcher verursacht worden ist durch fehlerhafte Verladung, Packung, schlechte Fastage und Emballage und schlechtes Verdeck der Schiffsgefäße, durch Anfressen und Benagen von Mäusen, Ratten und Ungeziefer, durch Auslaufen, Bruch, Rost und überhaupt natürlichen Verderb der Güter, sei es, daß solcher aus innern Fehlern oder Mängeln oder durch äußere Einflüsse der Fäulniß, der Nässe (mit Ausnahme der Fälle Art. 2. a.), des Frostes und der Hitze entstehen.

Artikel 7.

Der Versicherte verliert allen und jeden Anspruch an die Gesellschaft, nicht nur durch betrügliches Verfahren und absichtliche Verheimlichung, sondern auch,

 a) wenn

a) wenn er durch eignes vertretbares Versehen oder durch freiwilligen Aufenthalt während der Fahrt zu einem Unglücksfalle, für welchen die Gesellschaft nach obigen Grundsätzen haftet, Anlaß gegeben hat;
b) wenn er auf die assekurirten Güter, mit Ausnahme der gesetzlich zulässigen Fälle, anderweitige Versicherung genommen hat oder nimmt und dies der Gesellschaft sofort anzuzeigen unterläßt;
c) endlich wenn er es versäumt, entweder den erlittenen Schaden oder auch nur ein solches Ereigniß, welches nach dem natürlichen Laufe der Dinge bei mangelnder Vorkehrung einen Schaden zur Folge haben kann, binnen 24 Stunden oder unter Abwesenden mit nächster Post nach erlangter Wissenschaft, der Direktion oder dem nächsten Agenten schriftlich anzuzeigen, geeigneten Falles die zu treffenden Maaßregeln mit diesen zu berathen, nach ihrer Anweisung zu verfahren und inzwischen Alles vorzukehren, was zur Feststellung, Abwendung oder Minderung des Schadens gereichen kann.

Auf bereits versicherte Waaren sind Nachversicherungen gestattet.

Artikel 8.

Der Schade wird, wenn die einzelnen Kollis unter besonderer Werth-Angabe versichert sind, nach dem Versicherungsbetrage jedes einzelnen beschädigten Kollis, sonst aber stets nach der Totalsumme der ganzen versicherten Parthie berechnet.

Artikel 9.

Die Versicherung erfolgt nach der Angabe des Versicherten und muß jederzeit außer der Natur und dem Werthe der Waaren, die Quantität, die Zeichen und Nummern der Kollis, den Namen des Schiffseigners und Steuermanns oder Fuhrherrn und Frachtführers, sowie den Namen des Schiffes oder die Nummer des Kahnes nebst der Strecke oder Zeit, für welche die Versicherung geschehen soll, enthalten.

Artikel 10.

Wenn jedoch der Versicherte noch nicht im Stande ist, die erforderlichen speziellen Angaben zu machen, so wird die Versicherung auf die bloße Anzeige der Natur der Waare, ihres ungefähren Werthes und Quantums, sowie des Ortes der Einladung und Bestimmung gegeben. Bei Empfang der Art. 9. vorgeschriebenen Bezeichnungen ist jedoch der Versicherte gehalten, seine mangelhafte Erklärung binnen 24 Stunden unter Anwesenden, oder mit nächster Post unter Abwesenden zu vervollständigen. Die Prämie wird nach der vorläufigen Werthangabe entrichtet und bei Vervollständigung dieser Angabe ein etwaniger Zuschuß bezahlt.

Artikel 11.

Nothwendige Ablichtungen und Umladungen während des Transports sind unter allen Umständen gestattet.

Ar-

Artikel 12.

Ist der zu vertretende Schade durch die Schuld des Schiffers, Fuhrmannes, ihrer Dienstleute oder eines Dritten entstanden oder vergrößert, so haftet dennoch in allen diesen Fällen die Gesellschaft zunächst und behält sich nur den Regreß an den Schuldigen vor; dagegen liegt dem Versicherten ob, den bestehenden Vorschriften gemäß, alle geeignete Mittel zur wirksamen Verfolgung des Beschädigers vorläufig anzuwenden und jedenfalls dem schuldigen Schiffer oder Fuhrmann die bedungenen Frachtgelder, deren vorschußweise Zahlung weder ganz noch zum Theil berücksichtigt, sondern immer als auf seine Gefahr geschehen betrachtet wird, einzubehalten und sich auf die Entschädigung anrechnen zu lassen.

Artikel 13.

Gegen Zahlung der Vergütungssumme an den Versicherten tritt die Gesellschaft in alle Rechte desselben gegen den Beschädiger, ohne daß es dazu einer Vollmacht oder ausdrücklichen Zession bedarf.

Artikel 14.

Auf die Prämien, welche bei der Versicherung eingeschrieben sind, wird in der Regel kein Nachlaß bewilligt, sollte jedoch in der Bestimmung der Waaren späterhin eine Aenderung erfolgen, oder die Versicherung wegen einer über den vollen Werth der Waare ohne Schuld des Versicherten anderweit geschlossenen Versicherung ganz zurückgenommen werden, so bleibt der Direktion überlassen, dem Versicherten eine billige Vergütung auf die gezahlte Prämie zu leisten.

Artikel 15.

Die Gefahr, welche die Gesellschaft übernimmt, beginnt mit der Zeichnung der Versicherung oder falls letztere schon vor dem Einladen gezeichnet ist, beim Landtransport mit dem Abgange des zur Reise bestimmten Hauptgeschirres, beim Wassertransport dagegen mit dem Augenblicke, wo das versicherte Gut vom Lande abgeht, um in das Transportgefäß selbst, oder in leichtere zur Einschiffung dienende Fahrzeuge gebracht zu werden.

Die Gefahr endigt, wenn eine Frist bestimmt ist, um die Mittagsstunde des bestimmten Tages, wenn keine Frist bestimmt ist, beim Landtransport mit dem Augenblicke, wo das Gut den in dem Versicherungsdokumente bemerkten Bestimmungsort erreicht, beim Wassertransport mit dem Augenblicke, wo das Gut an seinem angegebenen Bestimmungsorte auf dem Erdboden ruht.

Bewirkt jedoch der Schiffer die Ausladung nicht binnen längstens funfzehn Tagen nach der Ankunft, so erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft.

Artikel 16.

Lautet die Verbindlichkeit auf mehrere durch „und“ verbundene Orte zugleich, ohne daß eine bestimmte Zeit, entweder für die ganze Versicherung oder für jeden Aufenthaltsort festgesetzt ist, so läuft sie nach einem zehntägigen Auf-

Aufenthalte an jedem einzelnen Orte ab, und muß bei Verlust des Rechts auf fernere Entschädigung erneuert werden.

Artikel 17.

Bei Verunglückung eines Schiffes oder Geschirres ist der Versicherte verpflichtet, auf Erfordern durch Manifeste des Schiffers, Verladungsscheine, Frachtbriefe, Krahnregister oder auf andere Art, den Beweis zu führen, daß dieselben Güter, deren Bezahlung er verlangt, wirklich in dem verunglückten Fahrzeuge oder Geschirre enthalten waren.

Artikel 18.

Die Entschädigung wird zwar in der Regel nach Verhältniß der in der Versicherungsurkunde angegebenen Summe geleistet. Sollte sich aber gegründeter Verdacht erheben, daß der Werth der verunglückten oder beschädigten Waaren zu hoch angegeben sei, so hat der Versicherte den wirklichen Werth zu erweisen. Dies geschieht nach der Wahl der Gesellschaft: entweder durch Vorlegung der Faktura mit Hinzurechnung von 10 Prozent imaginairen Gewinn, wenn die Versicherung ausdrücklich darauf geschlossen ist, und der Transportkosten bis zu dem Orte, wo sich das Unglück ereignet hat;

oder nach dem nöthigenfalls unter Zuziehung sachverständiger Taxatoren festzustellenden Marktpreise, den die Waare an ihrem Bestimmungsorte am Tage des Unglücks hatte, jedoch unter Abrechnung der bis zu diesem Orte entstehenden Kosten. Nur der also ermittelte Werth wird bis zum Betrage der gezeichneten Summe ersetzt.

Artikel 19.

Wenn sich ein Unglücksfall an versicherten Gütern zu Wasser oder zu Lande ereignet hat, so kann die Gesellschaft doch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn durch Augenschein, durch obrigkeitliche Atteste und durch eidliche Aussagen glaubwürdiger Zeugen ermittelt worden, daß wirklich ein solches Ereigniß, für welches die Versicherung eingegangen, auf der Fahrt vorgefallen ist, und daß hierdurch das versicherte Gut den Schaden erlitten hat, zu dessen Ersatz die Gesellschaft aufgefordert wird. Die Kosten dieser Ermittelung erstattet die Gesellschaft, wenn sie überhaupt zur Entschädigung verpflichtet ist.

Artikel 20.

Wenn der Empfänger des versicherten Guts von solchen während der Reise stattgehabten Vorfällen Kenntniß erhalten hat, woraus zu vermuthen ist, daß irgend ein Theil der Ladung verdorben oder beschädigt ist, oder wenn der Schade bei der Ankunft äußerlich sichtbar ist, so darf er, bei Verlust seines Anspruchs auf Entschädigung, das Gut nicht übernehmen, bevor die Untersuchung und Würdigung durch Sachverständige, im Beisein des Schiffers oder Fuhrmannes, geschehen ist.

Artikel 21.

Der Versicherte ist nur berechtigt, beim Landtransport bei einem über 50 Prozent, beim Wassertransport bei einem über 10 Prozent der versicherten Summen betragenden Schaden das beschädigte Gut der Gesellschaft zu überweisen.

Artikel 22.

Schäden, sowie gänzlicher Verlust der versicherten Güter werden binnen 4 Wochen nach erfolgter Regulirung und Feststellung des Schadens oder Verlustes, gegen Zurückgabe der mit einer Quittung versehenen Versicherungs-Urkunde in Berlin baar ohne allen Abzug von der Gesellschaft ausgezahlt.

Artikel 23.

Die Entscheiduug aller Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten soll durch inländische Schiedsrichter in Berlin erfolgen.

Jeder Theil ernennt zu diesem Ende einen Schiedsrichter. Macht er innerhalb acht Tagen nach der ihm zugegangenen schriftlichen Aufforderung des andern Theils hievon nicht Gebrauch, so wird er seines Wahlrechts verlustig, und der andere Theil ernennt beide Schiedsrichter.

Können diese sich über die Entscheidung nicht vereinigen, so erwählen sie einen Obmann, dessen Stimme sodann den Ausschlag giebt. Beim Mangel einer Einigung über die Person des Obmannes ernennt jeder einen solchen, und es entscheidet zwischen beiden das Loos. Wird von einem der Schiedsrichter die Ernennung des Obmanns länger als acht Tage verzögert, so entscheidet der Obmann des andern Theils.

Ein Aktionair darf weder zum Schiedsrichter, noch zum Obmann ernant werden; geschieht dies dennoch, so ist es so anzusehen, als wenn die Ernennung ganz unterlassen wäre.

Dem schiedsrichterlichen Ausspruche werden zunächst und hauptsächlich die Vorschriften der Statuten und dieser Assekuranzordnung zu Grunde gelegt, und wenn diese nicht ausreichen, die Bestimmungen des Allgemeinen Preußischen Landrechts und der Gerichtsordnung, sowie die, dieselben ergänzenden und erläuternden Bestimmungen.

Gegen diesen schiedsrichterlichen Ausspruch, welchem die Kraft und Wirkung eines gerichtlichen rechtskräftigen Urtheils nach §. 173. Tit. 2. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung beigelegt wird, findet keines der, in der Gerichtsordnung bezeichneten Rechtsmittel der Appellation, des Rekurses, der Revision oder Restitution, noch das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde nach den Verordnungen vom 14. Dezember 1833. und 6. April 1839., sondern nur die Nichtigkeitsklage nach §§. 172. 174. 175. Tit. 2. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung Statt.

(Hier folgen die Unterschriften.)

(Nr. 2570.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. März 1845., wegen der zu den Pommerschen Pfandbriefen für den Zeitraum von fünf Jahren auszugebenden Zins-Koupons und Talons.

Aus Ihrem Berichte vom 10. d. M. habe Ich ersehen, daß die durch Meine Order vom 11. Juli 1838. (Gesetzsammlung p. 365.) unter 11. ertheilten Vorschriften wegen der von 4 zu 4 Jahren auszugebenden Zinskoupons zu den Pommerschen Pfandbriefen und wegen Aushändigung neuer Koupons-Serien an den Inhaber des letzten Koupons (Stichkoupons) in der Ausführung zu Mißständen Anlaß gegeben haben; Ich will daher nach dem Antrage des im vorigen Jahre versammelt gewesenen engeren Ausschusses der Pommerschen Landschaft hierdurch genehmigen:

1) daß die neuen Koupons-Serien, anstatt von 4 zu 4 Jahren, künftig von 5 zu 5 Jahren ausgegeben werden;
2) daß die neue Koupons-Serie fortan nicht mehr dem Inhaber des letzten Koupons (Stichkoupons), sondern dem Präsentanten des zu diesem Zweck besonders mit der Koupons-Serie auszugebenden Talons auszuhändigen ist, wenn nicht der Inhaber des Pfandbriefes Protest dagegen eingelegt hat, und
3) daß die Bestimmungen, welche Meine Order vom 11. Juli 1838. unter 11. in Ansehung der bisherigeu Stichkoupons enthält, auf die an deren Stelle tretenden Talons Anwendung finden.

Diese Meine Order ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. März 1845.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister, Grafen v. Arnim.